

Änderung BZR-Artikel zu Reklamen

alt

Art. 49 Aussenantennen, Reklameanlagen, Warenautomaten

¹ Aussenantennen, Reklameanlagen sowie Waren- und andere Automaten dürfen das Bild der Baute sowie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie sollen sich in Form, Farbe und Ausmass in der Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Der Einwohnergemeinderat kann diesbezüglich Auflagen machen und diese Anlagen in Schutzzonen gänzlich verbieten. Das Anbringen und Ändern von allen Anlagen im Bereich der Strassen bedürfen im Weiteren der Bewilligung des kantonalen Polizeidepartementes.

² Alle Lichtreklamen und Warenautomaten sowie alle Reklameanlagen und Firmentafeln von über 1 m² Grösse sind bewilligungspflichtig.

neu

Art. 49 Reklamen, Aussenantennen, Warenautomaten

¹ Reklameanlagen, Aussenantennen sowie Waren- und andere Automaten dürfen das Bild der Baute sowie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie müssen sich in Form, Farbe und Ausmass in der Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

² Alle Lichtreklamen und Warenautomaten sowie alle Reklameanlagen und Firmentafeln von über 1 m² Grösse sind bewilligungspflichtig.

³ Der Einwohnergemeinderat macht weitere Vorschriften zu Reklameanlagen und zu Werbemitteln in Ausführungsbestimmungen (Fussnote zu Reglement, Datum). Er kann insbesondere

- a. Vorschriften über die Ausgestaltung und die Anzahl von Reklamen und von Reklamen auf öffentlichem Grund erlassen,
- b. störende Reklamen verbieten oder beschränken,
- c. Zonen definieren, in denen Reklamen beschränkt zulässig oder ausgeschlossen sind,
- d. Vorschriften über Werbeträger für Kulturelles, Vereine und die Bevölkerungsinformation erlassen,
- e. kostendeckende Gebühren für Reklamen auf öffentlichem Grund festlegen.

³ Die Bewilligung für standortunabhängige Fremdreklamen ist zeitlich zu befristen. Sie verlängert sich automatisch, sofern die Bewilligung nicht 90 Tage vor Ablauf aus wichtigen Gründen widerrufen wird. Im Falle eines Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Kommentar zu den Änderungen

Reklamen werden im Titel neu zuerst genannt.

Der erste Satz wird mit geänderter Aufzählung beibehalten. Im zweiten Satz wird der Konjunktiv ersetzt und die Anforderung mit "müssen" stärker formuliert.

Die Möglichkeit für Auflagen wird im neuen Abs. 3 ausgeführt. Der Verweis auf die Bewilligung der Polizei ist nicht notwendig. Diese wird im Bewilligungsverfahren um Stellungnahme gebeten. Weiteres regelt das Strassenverkehrsgesetz bzw. die Strassenverordnung.

Auf den alten Abschnitt 2 kann nicht verzichtet werden. In Art. 25 & 26 BauV wird nur die Bewilligungspflicht von Reklameanlagen (Aussenreklamen) sowie Aussenantennen geregelt. Warenautomaten und Firmentafeln sollen hier explizit aufgeführt bleiben.

Mit dem neuen Abschnitt wird dem Einwohnergemeinderat explizit die Legitimation für weitergehende Regelungen in Ausführungsbestimmungen eingeräumt. Damit wird eine genügende Rechtsgrundlage geschaffen. Mit der Aufzählung wird der Inhalt der Ausführungsbestimmungen nicht abschliessend aufgezeigt.

Die Bewilligung für standortunabhängige Fremdreklamen wird zeitlich befristet. In den Ausführungsbestimmungen werden die Geltungsdauer sowie die Dauer der automatischen Verlängerung genannt. Standortabhängige Reklamen, Warenautomaten und Aussenantennen sind zeitlich nicht befristet. Im Fall

⁴ Werbeträger wie z.B. Passantenstopper und Warenauslagen auf öffentlichen Fussgängerflächen dürfen die bestimmungsgemässe Nutzbarkeit der Fläche und den Verkehrsablauf nicht behindern.

von Warenautomaten wäre dies über die Baubewilligung jedoch denkbar.

Um die Regelungen zu den Reklameanlagen möglichst umfassend abzuhandeln, wird mit dem neuen Absatz 4 auch auf mobile standortabhängige Werbeträger wie Passantenstopper und Warenauslagen verwiesen. Diese Werbemittel sollen nicht detaillierten Vorschriften unterliegen. In den Bestimmungen zu Reklamen und Werbeflächen werden daher keine Vorgaben z.B. betreffend Art, Anzahl oder Ausgestaltung gemacht. Die Weisungen der Kantonspolizei dazu genügen.

Bestimmungsgemäss nutzbar meint, dass der Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit nicht gefährdet werden dürfen und dass auf den Trottoirflächen eine minimale Durchgangsbreite gewährleistet werden muss.